

Handy- & Tablet-Konzept am Gymnasium Herkenrath



Stand: 13.04.2026

1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die digitalen Medien sind ein fester Bestandteil der Lebenswirklichkeit unserer Schülerinnen und Schüler (im Folgenden mit „SuS“ abgekürzt). Aus diesem Grund bekennt sich das Gymnasium Herkenrath zu seiner Verantwortung, die SuS auf ein selbstbestimmtes Leben in der digitalen Kultur vorzubereiten.¹ Dazu gehört auch, dass die Schule den verantwortungsvollen und reflektierten Umgang mit digitalen Geräten vermittelt. Mit dem vorliegenden Handy- & Tablet-Konzept soll dieses Anliegen konkretisiert und in verbindliche Regeln überführt werden. Es resultiert aus einer Überarbeitung des ursprünglichen, 2014 beschlossenen Handykonzepts. Anlass für die Überarbeitung war der Wandel in der Medienkultur und in der Mediennutzung, der sich in den letzten Jahren vollzogen hat. Der Überarbeitung voraus gegangen ist eine konstruktive Diskussions- und Austausch-Phase zwischen Kollegium, SV und Elternschaft.

Ziele des Konzepts:

- **Stärkung des sozialen Miteinanders:** Förderung der direkten zwischenmenschlichen Kommunikation und Interaktion in den Pausen, um die Entwicklung sozialer Kompetenzen zu unterstützen. Eine Auflistung weiterführender Links findet sich in der Fußnote.²
- **Minderung der Ablenkung im Unterricht:** Sicherstellung eines konzentrierten und störungsfreien Unterrichts.
- **Verhinderung von Täuschungsversuchen und Missbrauch:** Klare Regeln für die Nutzung in sensiblen Bereichen und Prüfungen.
- **Minderung des Medienkonsums und Schutz des Wohlbefindens:** Schaffung bewusster Freiräume, um dem Druck der permanenten Erreichbarkeit entgegenzuwirken.³

2 REGELN AM GYMNASIUM HERKENRATH

Grundsatz: Generelles Nutzungsverbot im gesamten Gebäude und auf dem Schulhof

Die private Nutzung digitaler Endgeräte wie z.B. Smartphones, internetfähiger Wearables (vgl. Kapitel 2.3) und privater Tablets/Laptops ist auf dem gesamten Schulgelände (Gebäude, Schulhof und Sportstätten) bis zum Ende des täglichen Schul- und Unterrichtsbetriebs grundsätzlich untersagt. Das gilt auch in den großen Pausen sowie in den Fünfminutenpausen.

Die Geräte müssen ausgeschaltet oder im Flugmodus sein und nicht sichtbar in der Schultasche aufbewahrt werden. Das Hantieren mit diesen Geräten gilt als Regelverstoß und wird entsprechend geahndet.

Vor der Durchführung von schriftlichen Arbeiten müssen Handys und internetfähige Wearables bei der Aufsicht abgelegt werden.

¹ Dies spiegelt sich u.a. im Medienkonzept, in der Arbeit der Medienscouts, der digitalen Ausstattung des Schulgebäudes und im Siegel „Digitale Schule“ wider.

² <https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC11641642/>

<https://jamanetwork.com/journals/jamapediatrics/article-abstract/2833506>

<https://ratfuerdigitaleoekologie.org/de/presse/122-abhaengig-von-tiktok-co>

³ <https://ratfuerdigitaleoekologie.org/de/presse/122-abhaengig-von-tiktok-co>

2.1 Einzelfall-Ausnahmen in begründeten Fällen

- 1. Dringende Notfälle/ Kommunikationsbedarf:** In dringenden Fällen (familiäre Notsituationen oder wichtiger Kommunikationsbedarf) dürfen SuS ihre Eltern über das Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft mit dem eigenen Mobiltelefon kontaktieren.
- 2. Medizinische Gründe:** SuS, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind (z.B. Diabetes-Monitoring), können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.
- 3. Unterstützung schulischer Belange:** In bestimmten Situationen kann die Schulleitung einzelnen SuS-Gruppen die Handy-Nutzung für die Umsetzung besonderer schulischer Belange erlauben, beispielsweise Foto-Dokumentation von schulischen Veranstaltungen, nach Absprache im Bereich der Schülerzeitung oder punktuell für die SV-Arbeit.

2.2 Erlaubte Handynutzung

- 1. Nutzung für Lernzwecke im Unterricht nach Freigabe durch die Lehrkraft:** Die Nutzung von Smartphones oder Tablets zu unterrichtlichen Zwecken ist in allen Jahrgangsstufen ab Klasse 7 zulässig, wenn die Lehrkraft dies ausdrücklich gestattet. Die Entscheidung liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft.
- 2. Nutzung für Erreichbarkeit Schul-Sanitäter:** Damit deren Erreichbarkeit sichergestellt ist, dürfen die für die Sanitätsbereitschaft eingeteilten Schülerinnen und Schüler für die Dauer ihres Bereitschaftsdienstes ihr Handy eingeschaltet lassen.
- 3. Sekundarstufe II:** SuS der Sekundarstufe II dürfen ihre privaten digitalen Endgeräte während der Pausen und in Freistunden in den Aufenthaltsräumen der Oberstufe und auf dem Oberstufenschulhof nutzen.

2.3 Berücksichtigung internetfähiger Wearables (z.B. Smartwatches)

Internetfähige Wearables, wie z.B. Smartwatches oder smarte Fitnesstracker, sind so einzustellen, dass lediglich die Uhrzeit abgelesen werden kann (z. B. Flug- oder Schulmodus). Bzgl. Nutzung von z.B. Internet-, Kommunikations- oder Spiel-Funktionalität gelten für diese Geräte dieselben Regeln und Sanktionen wie für Handys.

Insbesondere in Prüfungssituationen gilt schon das bloße Mitführen eines solchen Geräts während der Prüfung als Täuschungsversuch. Deswegen sind Geräte dieser Art bei Prüfungen analog zu Handys bei der Aufsicht abzugeben.

2.4 Nutzung privater iPads/Tablets im Unterricht der Sekundarstufe II

Mit dem Ziel, die SuS auf ein selbstbestimmtes Leben in der digitalen Kultur vorzubereiten, ist die Nutzung privater iPads/ Tablets im Unterricht der Oberstufe unter bestimmten Bedingungen möglich. Hierbei gelten folgende Regeln:

- Sofern die jeweilige Lehrkraft dies explizit gestattet, ist die Nutzung privater iPads/Tablets für unterrichtliche Zwecke zulässig. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.
- Der Bildschirm ist nur dann eingeschaltet, wenn es die Unterrichtssituation erfordert. Solange das Gerät ungenutzt ist, liegt es flach auf dem Tisch.
- Eingebaute Mikrofone und Kameras sind grundsätzlich ausgeschaltet.
- Alle bearbeiteten Aufgaben, Materialien und digital geführte Hefte müssen der Lehrkraft als pdf-Dateien vorgelegt werden können.
- Die Lehrkraft kann jederzeit eine analoge, handschriftliche Bearbeitung von Aufgabenstellungen einfordern.
- Ton- und Bildaufnahmen sind ohne explizite Erlaubnis verboten.
- Für Prüfungen gelten die allgemeinen Regelungen für digitale Endgeräte.
- Die wiederholte missbräuchliche Nutzung hat den Entzug der Nutzungserlaubnis zur Folge. Die Dauer des Nutzungsverbots im Unterricht bestimmt allein die Lehrkraft.

2.5 Klassenfahrten und Wandertage/Exkursionen

- **Erprobungsstufe:** Grundsätzliches Mitnahmeverbot von Handys und Tablets.
- **Mittelstufe und Oberstufe:** Handys dürfen mitgenommen werden. Über die Nutzung entscheidet die Fahrtenleitung.
- **Jahrgangsstufenübergreifende Fahrten:** Über die Mitnahme und Nutzung von Handys entscheidet die Fahrtenleitung. Eine differenzierte Regelung für verschiedene Jahrgangsstufen ist möglich.

2.6 Sanktionen bei Verstößen

Verstöße stellen eine Verletzung der schulischen Pflichten (Schulpflicht) dar und können pädagogische und/ oder erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW⁴ nach sich ziehen. Es wird ein gestuftes Vorgehen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des pädagogischen Ermessens angewendet.

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	Je nach Situation bzw. pädagogischem Ermessen der Lehrkraft, entweder Wegnahme und Einbehaltung des Geräts bis zum Ende der jeweiligen Unterrichtsstunde oder Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes beim Sekretariat (s.u.)
Erneute Missachtung der Regeln	Wegnahme und Einbehaltung des Geräts im Sekretariat bis zum Ende des persönlichen Schultages, spätestens bis 15:35 Uhr. Aushändigung an die Schülerin / den Schüler inkl. Rückmelde-Formular an die Eltern (siehe Anhang).
Fortwährende Missachtung der Regeln oder schwerwiegender Verstoß (z.B. wiederholtes Ignorieren von Ermahnungen, wiederholte Störungen des Unterrichts)	Längere Einbehaltung des Geräts (ggf. auch über das Wochenende) und Lagerung im Tresor des Sekretariats, verbunden mit der Abholung durch die Erziehungsberechtigten im klärenden Gespräch; ggf. erfolgen weitere Disziplinarmaßnahmen.
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch mit entsprechenden Konsequenzen; temporäre Wegnahme (siehe oben)
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, verfassungsfeindliche, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung. Ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden (Polizei/ Verfassungsschutz) und Einleitung weiterer erzieherischer Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen.
Unerlaubte Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen	Unmittelbare Wegnahme des Geräts und Übergabe an die Schulleitung; Einsetzen von weiteren Disziplinarmaßnahmen.

3 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Bei Verlust/ Diebstahl/ Beschädigung privater digitaler Geräte haftet die Schule/ der Schulträger in keinem Fall.

Lehrkräfte sind zur zeitweisen Wegnahme befugt (vgl. § 53 Abs. 2 SchulG NRW), dürfen jedoch nicht ohne Besitzer-Einwilligung die Inhalte des privaten Smartphones oder der Schultasche durchsuchen. Im Verdachtsfall eines schwerwiegenden Missbrauchs wird die Polizei kontaktiert.

4 INKRAFTTRETEN UND EVALUATION

Dieses Konzept wurde auf der Schulkonferenz vom 22.04.2026 beschlossen. Es tritt am 11.05.2026 in Kraft.

Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Die jährliche Überprüfung durch die Schulkonferenz ist verpflichtend, um sicherzustellen, dass das Konzept den aktuellen schulischen Bedürfnissen und dem technologischen Wandel gerecht wird.

⁴ § 53 Absatz 2 SchulG NRW lässt die „zeitweise Wegnahme von Gegenständen“ als erzieherische Einwirkung ausdrücklich zu